

Neue Leistungsregelung ab 1. Jänner 2015: Registrierung zum Umsatzsteuer Mini-One-Stop-Shop (MOSS) seit 1. Oktober 2014 möglich

Alle Informationen!

Der 1. Jänner 2015 bringt Änderungen bei den Leistungsregeln. Dies betrifft auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen. Wurde bisher unterschieden, ob diese Leistungen an Unternehmer (B2B) oder an Konsumenten (B2C) erbracht wurden, so fällt diese Unterscheidung mit 1. Jänner 2015 weg. Alle diese Leistungen sind nunmehr, unabhängig vom Leistungsempfänger, am Ansässigkeitsort des Leistungsempfängers (Empfängerort) steuerbar.

Werden diese Dienstleistungen an Nichtunternehmer (B2C) erbracht, so besteht die Notwendigkeit, die jeweilige Umsatzsteuer des Empfängerortlandes zu verrechnen. Damit die Leistungserbringer sich nicht in jedem Mitgliedsstaat registrieren lassen müssen, besteht die Möglichkeit, den Umsatzsteuer Mini-One-Stop-Shop (MOSS) zu nutzen.

Beachte:

Wir weisen darauf hin, dass sich bei der Erbringung und Verrechnung der betroffenen Dienstleistungen an Unternehmen (B2B) nichts ändert. Diese Dienstleistungen sind nach wie vor weder in Österreich steuerbar noch steuerpflichtig und unterliegen im Empfängerstaat dem sogenannten Reverse-Charge-System, wenn sie an Unternehmer (UID-Nummer -Überprüfung notwendig!) erbracht und verrechnet werden.

Vermutungen für den Empfängerort

Vor allem bei der Inanspruchnahme der betroffenen Leistungen, können diese oft nur an einem bestimmten Ort empfangen werden, wobei der Leistungsempfänger auch körperlich anwesend sein muss, z. B. bei Telefonzellen oder entgeltlichem Internetzugang und dergleichen. Bei Leistungen über einen Festnetzanschluss, gilt der Ort des Festnetzanschlusses als Empfängerort, bei Leistungserbringung über mobile Netzwerke ist der Ländercode der SIM-Karte entscheidend. Werden Decoder oder Programm-/Satellitenkarten benötigt, so gilt die Vermutung des Empfängerortes am Aufstellungsort des Gerätes oder der Karte. Ansonsten gilt als Leistungsort die Adresse, an die die jeweiligen Karten versendet wurden.

In anderen Fällen reichen dem leistungserbringenden Unternehmer zur Feststellung des Empfängerortes zwei einander nicht widersprechende Beweismittel, wie zum Beispiel Rechnungsanschrift, IP-Adresse, Bankangaben, aber auch alle anderen wirtschaftlich relevanten Informationen.

EU-Umsatzsteuer Mini-One-Stop-Shop (MOSS)

Damit der leistungserbringende Unternehmer sich nicht in jedem Mitgliedsstaat, in dem er die von der Neuregelung betroffenen Leistungen an Nichtunternehmer erbringt, für umsatzsteuerliche Zwecke registrieren lassen und in der Folge dort Steuererklärungen einreichen und dort Zahlungen tätigen muss, besteht die Möglichkeit, sich in einem EU-Mitgliedsstaat (Mitgliedsstaat der Identifizierung = MSI) zu registrieren und sämtliche unter die Neuregelung fallenden Umsätze über diesen Mitgliedsstaat zu erklären und die fällige

Umsatzsteuer zu bezahlen.

Der Identifizierungsmitgliedstaat, das wird für österreichische Unternehmer Österreich sein, nimmt die Meldungen und Zahlungen entgegen und leitet sie an jenen Mitgliedsstaat weiter, indem die erbrachte Leistung aufgrund der Neuregelung steuerbar und steuerpflichtig ist.

Rasche Registrierung erforderlich

Um die Vorteile dieser Regelung in Anspruch nehmen zu können, ist eine rechtzeitige Registrierung notwendig. Die Registrierung kann seit 1.10.2014 über Finanz-Online vorgenommen werden.

Wenn von der Neuregelung betroffene Dienstleistungen von Nichtunternehmer erbracht werden, so ist vierteljährlich eine Steuererklärung abzugeben, wobei diese spätestens am 20. Tag des auf den Erklärungszeitraum folgenden Monats abgegeben werden muss. Dies bedeutet für die erste Quartalsklärung (Zeitraum Jänner – März 2015) als Stichtag den 20. April. Damit diese Erklärung über das neue System abgegeben werden kann, muss der Antrag auf Inanspruchnahme des MOSS vor Ablauf eines Kalendervierteljahres abgegeben werden. Wenn bereits für das erste Quartal 2015 die neue Regelung mit Steuererklärung und Bezahlung über MOSS in Anspruch genommen werden soll, muss die Registrierung bis spätestens 31.12.2014 erfolgen.

Nähere Details sind auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at im Bereich Steuern – für Selbständige und Unternehmen – Umsatzsteuer abrufbar.

Tipp:

Prüfen Sie schon jetzt, ob Sie von der Neuregelung betroffen sind und ob Sie bereits für das erste Quartal 2015 die neue Regelung in Anspruch nehmen wollen. Sollte eine Registrierung erst nach dem 1.1.2015 erfolgen, kann die Erleichterung erst für das 2. Quartal 2015 in Anspruch genommen werden.

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0,

Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,

Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,

Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,

Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0,

Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601,

Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,

Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0,

Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

20.11.2014
